

Öffentliche Bekanntmachung

Betrifft: Flurbereinigungsverfahren Hohenstein-Steckenroth

Az.: F 1700

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Hohenstein-Steckenroth, Rheingau-Taunus-Kreis, werden die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke gemäß § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wie folgt festgestellt:

- Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Nr. 2. aufgeführten Festsetzungen so festgestellt wie sie vom 19. bis 22. April und am 31. Mai 2016 im Haus des Dorfes, Friedenstraße 2 in 65329 Hohenstein Ortsteil Steckenroth offen gelegen haben, zur Auskunftserteilung war ein Bediensteter der Flurbereinigungsbehörde anwesend, und wie sie in den anberaumten Anhörungsterminen am 26. April und am 31. Mai 2016 im Terminsraum, Vereinsraum, Haus des Dorfes, Friedenstraße 2 in 65329 Hohenstein Ortsteil Steckenroth erläutert worden sind. Hinsichtlich der unter Nr. 2. genannten Flurstücke werden die Ergebnisse der Wertermittlung für die betroffenen Grundstücke oder Grundstücksteilflächen mit der dort aufgeführten geänderten Wertermittlung festgestellt.
- Von verschiedenen Teilnehmern wurden Einwendungen gegen die Wertermittlung erhoben. Diese Einwendungen wurden von der Flurbereinigungsbehörde überprüft und, soweit diese begründet waren, wurden diese durch Änderung der Wertermittlung ausgeräumt. Ansonsten wurden die Einwendungen zurückgewiesen.

Ord. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m ²)	offen gelegte Wertermittlung			geänderte Wertermittlung		
					Nutzungsart	Klasse	Teilfläche (m ²)	Nutzungsart	Klasse	Teilfläche (m ²)
43.01	Steckenroth	7	34	8285	Grünland	2	959	Acker	2	959
					Grünland	5	1375	Acker	5	1375
					Grünland	6	1631	Acker	6	1631
					Grünland	7	1459	Acker	7	1459

3. Die Nutzungsart für die Leitungsflächen der E-on Gasleitung wurde in den Wertermittlungskarten als AS 1 und WGF nachgewiesen. Im Tarif sind jedoch die Wertzahlen mit den Werten der Süwag Gasleitung mit einem Abschlag von 15 Wertzahlen (15 Cent je m²) abgestuft. Umgekehrt wurde die Leitungsfläche der Süwag Gasleitung als AS 2, GRS 2 und WGFL nachgewiesen und im Tarif mit dem Wert der E-on Gasleitung von 20 bzw. 19 Wertzahlen (20 bzw. 19 Cent je m²) abgestuft. Für die Wertzahlen der Nutzungsart AS 1 sind die bisherigen jeweiligen Wertzahlen der Nutzungsart AS 2 zu übertragen. Die Wertzahlen der Nutzungsarten WGF und WGFL sind entsprechend auszutauschen. Die Nutzungsart GRS1 entfällt zukünftig, da keine Flächen entsprechend bewertet wurden. Der Wertermittlungstarif des gesamten Flurbereinigungsverfahrens wird für einzelne Nutzungsarten wie nachfolgend aufgeführt abgeändert:

Nutzungsart	Abk.	Kl.1	Kl.2	Kl.3	Kl.4	Kl.5	Kl.6	Kl.7
		Wertverhältniszahlen WE / ha						
Ackerland / Sondergebiet 1 Gas Süwag Eon	AS1	60	50	40	30	20	10	1
Ackerland / Sondergebiet 2 Gas Eon Süwag	AS2	80	70	60	50	40	30	20
Grünland / Sondergebiet 1 Gas Süwag Nicht vorhanden								
Grünland / Sondergebiet 2 Gas Eon Süwag	GRS2	80	70	60	50	40	30	20
Fahrweg Gas Süwag Eon	WGF	60	50	40	30	20	10	1
Fahrweg (Leitung) Gas Eon Süwag	WGFL	65	55	45	35	25	15	5

Aufgrund der vorstehenden Regelung ergeben sich keine Änderungen in der Bodengüte und den Klassenteilflächen.

Sofern sich aufgrund der vorstehenden Änderung der Wert des Grundstücks vermindert hat, wurde den betroffenen Teilnehmern ein abgeänderter Nachweis des Alten Bestandes zugesandt.

Gründe

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Hohenstein-Steckenroth mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke zu ermitteln. Dies erfolgte so, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes ermittelt wurde (§ 27 ff. FlurbG).

Die Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Hohenstein-Steckenroth ist gemäß §§ 27 ff FlurbG abgeschlossen. Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen gelegen und in einem Anhörungstermin sind die Ergebnisse der Wertermittlung erläutert worden.

Begründete Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung wurden durch die oben aufgeführten Änderungen berücksichtigt. Nach § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach der Behebung begründeter Einwendungen durch die Flurbereinigungsbehörde festzustellen. Sie sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches der Beteiligten und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn, Berner Straße 11, in 65552 Limburg an der Lahn, erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Spruchstelle für Flurbereinigung, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, in 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Limburg an der Lahn, den 15. Juni 2016

Im Auftrag

Hilko Ewert

Ewert
(Verfahrensleiter)

